

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Bernhard-und-Margarete-Achtermann-Stiftung

- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes und des Natur- und Umweltschutzes überwiegend im Stadtgebiet Essen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Körperschaften. Mit den Stiftungsmitteln werden Maßnahmen und Projekte im Sinne des § 2 Abs. 2 gefördert.

Daneben kann die Stiftung die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- die Herausgabe und sonstige Unterstützung der Bekanntmachung einschlägiger Publikationen,
- die Vergabe von Preisverleihungen,
- Maßnahmen, die der Öffentlichkeit das Bewusstsein zum Tierschutz, Natur- und Umweltschutz näher bringen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen. Die Stifter und deren Angehörige erhalten ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 28.02.2007. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das Stiftungskapital darf nicht in börsennotierten Wertpapieren angelegt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Testamentserbin der Stifter ist die Stadt Essen, die die Erbschaft dem Stiftungsvermögen zuzuführen und satzungsgemäß zu verwenden hat.
- (5) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung nach der Abgabenordnung.
- (2) Die Grundsätze zur Vergabe der Mittel zu Stiftungszwecken nach § 7 der Satzung an Zuwendungsberechtigte ergeben sich aus den Förderrichtlinien, die als Anlage dieser Satzung beigefügt sind.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind gleichberechtigt.
- (2) Mitglieder sind
 - ein Vertreter des Amtstierärztlichen Dienstes der Stadt Essen
 - der jeweilige Geschäftsbereichsvorstand der Stadt Essen für den Fachbereich Grün und Umwelt
 - der jeweilige Leiter der Stadtkämmerei

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung werden als Gremiumsmitglieder berufen

- Herr Dr. Heinrich van Straaten
- Frau Simone Raskob
- Herr Günter Berndmeyer

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für einen unbefristeten Zeitraum berufen. Im Verhinderungsfall bestimmt das Mitglied schriftlich seinen Vertreter.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
- (2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden einstimmig gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) An den Stiftungsratssitzungen nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.
- (6) Zu ihrer Lebzeit erhalten die Stifter jeweils eine Ausfertigung des Protokolls über die Stiftungsratssitzung und des Berichtes der Stadt nach § 8 Abs. 2 der Satzung.

§ 8

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss des Stiftungsrates.
- (2) Die Verwaltung berichtet dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres anhand eines Berichtes über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 9

Anpassung der Satzung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter dem Wandel der Zeiten anzupassen.
- (2) Während der Lebzeit der Stifter sind Satzungsänderungen nur mit ihrem Einverständnis möglich.
- (3) Über Änderungen der Förderrichtlinien beschließt alleine der Stiftungsrat.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Sollten nach dem Tod der Stifter sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheiden die Stadt Essen und der Stiftungsrat über die Auflösung der Stiftung. Zuvor entscheiden jedoch Stadt Essen und Stiftungsrat gemeinsam darüber, ob die Voraussetzungen für eine Auflösung vorliegen. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes und des Natur- und Umweltschutzes im Stadtgebiet Essen verwendet.

Förderrichtlinien der Bernhard-und-Margarete-Achtermann-Stiftung

- 1 Antragsberechtigung
 - 1.1 Neben der Verwendung der Stiftungsmittel für stiftungseigene Maßnahmen und Projekte können Stiftungsmittel beantragt werden von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaften, die Maßnahmen und Projekte im Tierschutz, Natur- und Umweltschutz überwiegend im Stadtgebiet Essen verwirklichen. Bei den vorgenannten Körperschaften kann es sich um Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, kirchliche oder soziale Gruppierungen, Vereine u. a. handeln. Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Körperschaften ihre Steuerbegünstigung durch einen gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen. Den Antragsberechtigten steht ein Rechtsanspruch auf Stiftungsmittel nicht zu.
 - 1.2 Die Antragsteller müssen nicht Eigentümer der Flächen sein, auf denen die Maßnahmen und Projekte durchgeführt werden sollen. Sie müssen jedoch das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers nachweisen. Für die Antragstellung sind notwendige Belege beizufügen sind.
- 2 Art und Umfang der Förderung
 - 2.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten zum Tierschutz, Natur- und Umweltschutz überwiegend im Stadtgebiet Essen, u.a. auch für
 - Projekte in den Bereichen Tier-, Natur- und Umweltschutz, die von Lehrern/Lehrerinnen oder Erziehern/Erzieherinnen begleitet werden; für die Projekte dürfen keine Tiere gekauft werden
 - Auslobung eines Preises für hervorragende Leistungen im Tierschutz, Natur- und Umweltschutz; die Stiftung informiert rechtzeitig in der Presse über die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Wettbewerb
 - außergewöhnliche Maßnahmen und Notfälle im Bereich der Tierhaltung
 - Planung und Errichtung von Projekten zur artgerechten Haltung von Haustieren und landwirtschaftlichen Nutztieren, z.B. Aufklärung über tierschutzrechtliche Aspekte bei der Tierhaltung
 - Planung und Errichtung von Projekten zum Schutz von Wildtieren und zum Erhalt der Arten, z.B. Bewusstseinsbildung zur Artenvielfalt
 - Maßnahmen und Projekte der dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Tierschutzvereine und Tierschutzverbände
 - Anlage und Pflege von Streuobstwiesen
 - Helfereinsatz bei Umweltkatastrophen
 - Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Umwelt-/ Klimaschutzes, z.B. Ideenentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit zum verstärkten Einsatz von regenerativer Energie / Solarenergie
 - Bewusstseinsbildung zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen, z.B. Informationskampagnen zum Einsatz von umweltfreundlichem Papier, Verwendung von zertifiziertem Holz

2.2 Zuschussfähig ist die Anschaffung folgender Güter und Materialien

- Geräte und Hilfsmittel für die Durchführung von Maßnahmen in Flora und Fauna, z.B. Nisthilfen und Überwinterungshilfen für Vögel, Fledermäuse, Insekten u. a.
- Materialien für die Herstellung, Ausbesserung und Verbesserung von Feuchtbiotopen, Trockenstandorten u. a.
- Material für Schutzmaßnahmen zum Erhalt von Altholz, Totholz, Spechtbäumen u. a.
- Pflanzengut, insbesondere Sträucher, Obstbäume, Samen
- Druck- und Werbungskosten zur Unterstützung der Maßnahmen und Projektdurchführung
- Materialien zur Demonstration von Energiesparmöglichkeiten wie Energiesparlampen, Energiemessgeräte, Wärmedämmung u. a.

3 Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen dürfen keine Arbeitslöhne ersetzt werden. Entgelte für die von Unternehmen geleisteten Arbeiten können nur ersetzt werden, wenn die Arbeiten fachliche Kompetenz erfordern und daher nicht von ehrenamtlichen Helfern ausgeführt werden können oder wenn andere sachliche Gründe für den Einsatz eines Unternehmers vorliegen. In diesem Fall sind dem Antrag auf Stiftungsmittel drei Angebote für die beantragten Unternehmerleistungen beizufügen. Den ehrenamtlichen Helfern, die von der Stiftung oder den steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden, können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erstattet werden.

4 Der Empfänger der Stiftungsmittel hat innerhalb 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme/des Projekts einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Stiftungsmittel, die nicht innerhalb von 16 Monaten nach Auszahlung für den bewilligten Zweck verwendet wurden, müssen zurückgezahlt werden.

5 Stiftungsmittel können auch zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von Freiflächenankäufen für Naturschutzzwecke verwendet werden.